

Stellungnahme zum Bewilligungsantrag Hamburger Wasserwerke Antragsunterlagen 2015

Die kurze Zeitspanne zur Abgabe der Stellungnahme zum Bewilligungsantrag Hamburger Wasserwerke versetzt uns ehrenamtlich Tätige des NABU Hanstedt-Salzhausen an die Grenzen eines fast Unmöglichen, nämlich 17 Ordner, zu prüfen. Wir schließen uns zur Vermeidung von Doppelung der Stellungnahme des BUND und der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, an.

Darüber hinaus merken wir folgende Punkte an:

1. Die Anträge Hamburger Wasserwerke und der Antrag auf Grundwasserförderung des Begegnungsverbandes Harburg sind auf Grund der zumindest teilweise kumulativen Wirkung in ihren Auswirkungen zusammen zu betrachten (s. hierzu Ordner 7, Zusammenfassung Beweissicherung S. 36).
2. Die vorsorglichen Kompensationsmaßnahmen dienen dem Ausgleich von möglichen negativen Auswirkungen an Gewässern und Biotopen. Deshalb ist auch, im Gegensatz zu den Aussagen im LBP Kapitel 10.1, für die vorsorglichen Kompensationsmaßnahmen eine flächenspezifische Festlegung, erforderlich. Der Träger des Vorhabens muss deshalb vor Genehmigung seiner Maßnahme nachweisen (durch Vertrag oder Eigentum), dass die vorgesehene Maßnahme im erforderlichem Umfang durchgeführt werden kann.
3. Zur vorsorglichen Kompensation von potentiellen Beeinträchtigungen sind in großem Umfang die Einrichtung von Gewässerrandstreifen vorgesehen. Hierbei bezweifeln wir, dass
 - die Gewässerrandstreifen tatsächlich geeignet sind, durch Grundwasserförderung verursachte Verschlechterungen, auszugleichen.

Darüber hinaus besteht bereits jetzt die rechtliche Anforderung Gewässerrandstreifen zu erhalten. Diese rechtliche Verpflichtung darf keinesfalls als Kompensationsmaßnahme gewertet werden.

4. Es ist ein in sich schlüssiges Monitoringkonzept aufzustellen und mit den Naturschutzverbänden abzustimmen. Dieses Konzept hat auf jeden Fall verbindliche Auslöseschwellen zu enthalten. Da die prognostizierten Auswirkungen auf worst case-Annahmen beruhen, ist eine erste Auslöseschwelle bereits vor Erreichen der prognostizierten Werte zu definieren. Bei Überschreiten der Auslöseschwelle ist sofort mit einer Einschränkung der Fördermenge im verursachenden Brunnen zu reagieren. Diese Einschränkung muss auf jeden Fall gelten, bis die Ursache der Verschlechterung aufgeklärt ist.

Dauerbeobachtungsflächen (DBF) sind so auszuwählen, dass sie geeignet sind, tatsächlich eingetretene Verschlechterungen anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass diese DBF über den gesamten Genehmigungszeitraum wiederzufinden sind und diese Flächen nicht durch andere Maßnahmen negativ beeinflusst werden.

5. Die Ergebnisse des Monitorings sind in geeigneter Form, z. B. im Internet, den Naturschutzverbänden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

6. Es sollte die Zusammensetzung des beratenden Gremiums im Kern festgelegt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das naturschutzfachliche Ziel der Maßnahmen eindeutig im Vordergrund steht (d.h. Übergewicht der Naturschutzvertreter). Dazu müssen gebietsbezogen weitere Akteure einbezogen werden.